

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1. In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden folgende Begriffe wie folgt verwendet: **Royal**: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Royal Aluminium BV mit satzungsgemäßem Sitz in Helmond und eventuell mit ihr verbundene (juristische) Personen, welche die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwenden.
Lieferant: die natürliche oder juristische Person, die von Royal mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wurde oder bei der von Royal ein Angebot angefordert wird.
Vertrag: der zwischen dem Lieferanten und Royal geschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten für Royal.

Artikel 2: Gültigkeit

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jede Angebotsanfrage von Royal an den Lieferanten, für das Angebot des Lieferanten an Royal, für Aufträge von Royal und für alle Verträge, die Royal mit dem Lieferanten schließt oder geschlossen hat. Die Anwendung der vom Lieferanten für gültig erklärten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von Royal nicht akzeptiert.
2. Nur wenn sich Royal ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt, ist eine Abweichung von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen möglich, wobei die nicht anwendbaren Bestimmungen anzugeben sind.
3. Sofern Royal vom Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach dem Zustandekommen des ersten Vertrags automatisch für alle Folgeverträge oder neuen Verträge zwischen den Parteien.
4. Wenn Royal und der Lieferant besondere, von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen vereinbaren, gelten die abweichenden Bedingungen lediglich für den Vertrag, für den sie zwischen den Parteien vereinbart wurden, und haben keine Auswirkungen auf andere Verträge zwischen den Parteien.
5. Bei Nichtigkeit oder anderweitiger Ungültigkeit einer der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten alle übrigen Bestimmungen ohne Einschränkung.

Artikel 3: Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt zustande durch:
 - a. Ausdrückliche schriftliche Annahme eines Angebots des Lieferanten durch eine dazu befugte Person im Namen von Royal.
 - b. Ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung des Auftrags von Royal zur Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten, wobei der Lieferant mit dieser implizit die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert. Eine stillschweigende Bestätigung liegt unter anderem vor, wenn der Lieferant mit der Ausführung des erteilten Auftrags beginnt.
2. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist angegeben wird, ist das Angebot eines Lieferanten nach Eingang bei Royal 60 Tage lang bindend.
3. Wenn Royal dem Lieferanten den Auftrag mündlich erteilt, geht Royal davon aus, dass der Inhalt der Vereinbarung in einer schriftlichen Auftragsbestätigung korrekt wiedergegeben wird, sofern der Lieferant dem Inhalt nicht binnen 5 Werktagen schriftlich widerspricht.

Artikel 4: Lieferung

1. Der Lieferant liefert die Waren innerhalb der vereinbarten Frist an den vereinbarten Ort.
2. Die Lieferungen erfolgen franco inkl. Gebühren an die Lager von Royal, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Lieferort vereinbart wurde. Der Gefahrenübergang erfolgt, sobald die Waren abgeladen wurden. Werden die Waren vor dem vereinbarten Termin geliefert, geht die Gefahr erst zum vereinbarten Liefertermin über.

3. Bei der Lieferung händigt der Lieferant einen Lieferschein mit folgenden Angaben in zweifacher Ausfertigung aus:
 - a. Zu liefernde und gelieferte Menge
 - b. Gewicht
 - c. Bezeichnung der Ware
 - d. Einkaufsnummer
 - e. VertragsnummerDer Lieferschein muss bei der Lieferung einer zeichnungsberechtigten Person von Royal zur Unterschrift vorgelegt werden.
4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart darf der Lieferant keine Teillieferungen vornehmen. Liefert der Lieferant zu wenig, so ist er unmittelbar in Verzug und muss die Fehlmengen unmittelbar nachliefern, unbeschadet des Anspruchs von Royal auf Schadenersatz.
5. Liefert der Lieferant zu viel, muss er die überschüssige Ware binnen vier Werktagen auf eigene Kosten abholen, unbeschadet des Anspruchs von Royal auf Schadenersatz für die Lagerung der zu viel gelieferten Ware.
6. Royal ist jederzeit berechtigt, die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen zu verschieben. In diesem Fall muss der Lieferant die Waren – sofern nötig – sorgfältig verpacken, getrennt und wiedererkennbar lagern, schützen, sichern und hinreichend versichern.

Artikel 5: Lieferzeit

1. Alle vereinbarten Fristen gelten für den Lieferanten als äußerste Frist, so dass der Lieferant bei nicht rechtzeitiger Lieferung ab dem vereinbarten Liefertermin ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug ist.
2. Wenn der Lieferant absehen kann, dass er eine Vertragspflicht nicht rechtzeitig erfüllen kann, muss er Royal unverzüglich unter Angabe der Gründe und der erwarteten Dauer der Verzögerung schriftlich informieren.
3. Ist der Lieferant in Verzug, ist Royal berechtigt, den Vertrag ohne Gerichtsverfahren und unbeschadet seiner sonstigen Rechte ganz oder teilweise aufzulösen und die Lieferung auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten ausführen zu lassen.
4. Wurde eine Vertragsstrafe für die nicht fristgerechte Erfüllung einer Verpflichtung des Lieferanten vereinbart, so dient diese Vertragsstrafe ausschließlich als Ansporn für die fristgerechte Vertragserfüllung und wirkt sich nicht mindernd auf Royal ggf. zustehende Schadenersatzleistungen aus.

Artikel 6: Verpackung und Transport

1. Der Lieferant hat die zu liefernden Waren so zu verpacken und zu sichern, dass sie bei normalem Transport und normaler Behandlung unbeschädigt am Ziel ankommen und sicher abgeladen werden können.
2. Alle Waren, die an Royal geliefert werden, müssen mit Etiketten und/oder Kennzeichnungen versehen sein, mit denen der betreffende Artikel von Royal zweifelsfrei identifiziert werden kann.
3. Der Lieferant hat bei Verpackung und Transport alle (zusätzlichen) Anweisungen von Royal zu erfüllen, das Transportrisiko hinreichend zu versichern und die nötigen Papiere zu beschaffen.
4. Der Lieferant ist für die Einhaltung der nationalen, internationalen und supranationalen Vorschriften für die Verpackung und den Transport der Ware verantwortlich und schützt Royal vor Ansprüchen Dritter für eventuelle Schäden und/oder Kosten.
5. Bei Sendungen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, kann Royal die Annahme verweigern.
6. Royal schickt die Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten gegen Gutschrift des Betrags zurück, den der Lieferant Royal dafür in Rechnung gestellt hat.
7. Für die Behandlung bzw. Entsorgung von (Transport-) Verpackungsmaterial ist der Lieferant verantwortlich. Wenn Verpackungsmaterial auf Anfrage des Lieferanten von Royal oder auf dessen Veranlassung behandelt oder entsorgt wird, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Artikel 7: Eigentumsübergang und Gefahrenverteilung

1. Das Eigentum an der Lieferung geht bei der Lieferung am vereinbarten Ort an Roval über, unbeschadet aller Rechte von Roval, die Lieferung abzulehnen, die ihm aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und von Gesetzes wegen zustehen. Jeder Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen. Sollten dennoch irgendwelche Rechte Dritter auf den zu liefernden Waren lasten, muss der Lieferant Roval davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
2. Bei Vorauszahlung oder Zwischenzahlungen geht das Eigentum an den gelieferten Waren zum Zeitpunkt der betreffenden Zahlung anteilig zum gezahlten Betrag an Roval über. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, die zu liefernden Waren vor der Lieferung sorgfältig zu behandeln und hinreichend zu versichern, bis die gesamte Lieferung an Roval abgeschlossen ist.

Artikel 8: Bereitstellung von Eigentum von Roval

1. Falls Roval dem Lieferanten Material wie Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeug, Zeichnungen, Spezifikationen und Software zur Verfügung stellt, bleibt dieses Eigentum von Roval. Der Lieferant muss die betreffende Ware getrennt von Ware aufbewahren, die ihm selbst oder Dritten gehört. Der Lieferant hat die Ware von Roval als Eigentum von Roval zu kennzeichnen. Er muss sie auf erste Aufforderung an Roval zurückgeben, auch wenn dem Lieferanten für dieses Eigentum von Roval Kosten entstanden sind.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Roval darf der Lieferant das Eigentum von Roval Dritten nicht zur Verfügung stellen.
3. Der Lieferant darf das Eigentum von Roval nur zur Erfüllung von Verträgen mit Roval verwenden.
4. Wenn Roval dem Lieferanten Waren zur Be- oder Verarbeitung bzw. zur Vereinigung oder Vermischung mit Waren zur Verfügung stellt, die nicht Roval gehören, bleibt oder wird Roval Eigentümer der so entstandenen Waren. Der Lieferant muss diese Waren eindeutig kennzeichnen verwahren und trägt bis zu ihrer Lieferung an Roval das Risiko dafür.
5. Wenn Roval dem Lieferanten Waren zur Montage oder zur Beprobung oder Inbetriebnahme bereits montierter Waren zur Verfügung stellt, trägt der Lieferant dafür das Risiko von der Bereitstellung bis zur schriftlichen Annahme und Abnahme durch Roval.
6. Der Lieferant muss Dritte, die auf das Eigentum von Roval zurückgreifen wollen, über das Eigentumsrecht von Roval informieren. Zudem hat der Lieferant Roval unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter auf das Eigentum von Roval zurückgreifen will. Roval ist berechtigt, sein Eigentum sofort an sich zu nehmen, wenn ein Dritter auf sein dem Lieferanten zur Verfügung gestelltes Eigentum zurückgreifen will.
7. Kommt der Lieferant den im vorliegenden Artikel formulierten Verpflichtungen nicht nach, schuldet er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,00 € pro Verstoß zzgl. 500,00 € für jeden Tag, den der Verstoß andauert.

Artikel 9: Preise

1. Sofern im Vertrag nicht anders schriftlich festgelegt ist der Preis fest und verbindlich. Der angegebene Preis versteht sich zzgl. Umsatzsteuer (MwSt.) und inklusive Gebühren, Kationen und anderer preiserhöhender Faktoren wie z. B. gesetzlich vorgeschriebene Aufschläge, Versicherung, Transport etc.
2. Mehrleistungen werden nur nach schriftlichem Auftrag von Roval erbracht.

Artikel 10: Rechnungstellung und Zahlung

1. Der Lieferant muss seine Rechnungen in zweifacher Ausfertigung bei Roval einreichen und sich dabei an das Umsatzsteuergesetz von 1968 und alle anderen einschlägigen Gesetzesbestimmungen halten. Die Rechnungen sind unter Angabe der Einkaufsnummer und der Vertragsnummer an die Finanzverwaltung von Roval zu adressieren. Solange eine Rechnung nicht den Vorgaben entspricht, ist Roval berechtigt, die Zahlung auszusetzen.
2. Der Lieferant darf keine Zuschläge verlangen, z. B. für Skonto, Auftragskosten, Bearbeitungsgebühren, Zollabfertigungsgebühren oder Verpackung.
3. Die Zahlung der Rechnung inkl. MwSt. erfolgt innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, sofern die Waren erhalten bzw. die Dienstleistungen erbracht und von Roval für gut befunden wurden. Wurde zwischen den Parteien keine Zahlungsfrist vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Rechnungseingang.
4. Roval ist berechtigt, jede Zahlung aufzuschieben, wenn von Roval ein Mangel an der Lieferung oder Leistung festgestellt wird (einschließlich Funktionsmängeln während der geltenden Garantiezeit).
5. Roval ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mit allen Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant Roval schuldet, unabhängig davon, aus welchem Grund die Zahlungsverpflichtungen entstanden sind.
6. Die Zahlung durch Roval impliziert nicht die Annahme des Liefergegenstands und beinhaltet keinerlei Verzicht auf Rechte, insbesondere nicht auf den Anspruch auf Nacherfüllung oder Schadenersatz.

Artikel 11: Haftung

1. Roval ist gegenüber dem Lieferanten zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet, der über die Erstattung des Schadens auf der Grundlage zwingender Gesetzesbestimmungen hinausgeht (dazu gehört unter anderem die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).
2. Unbeschadet des obenstehenden Absatzes kann Roval auf keinen Fall haftbar gemacht werden für:
 - a. Indirekte Schäden wie Gewinnausfall des Lieferanten, Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen des Lieferanten, Personenschäden von Beschäftigten des Lieferanten oder Dritten.
 - b. Schäden, die durch unsorgfältiges Verhalten seitens des Lieferanten verursacht werden.
 - c. Schäden durch die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen geistigen Eigentumsrechten oder vergleichbaren Rechten Dritter infolge der Nutzung oder Bereitstellung von Daten wie Zeichnungen, Modellen, Entwürfen etc. durch den Lieferanten oder in dessen Namen.
3. Wenn der Lieferant bei der Montage oder Vorbereitung für den Einsatz mithilft, geschieht dies auf Gefahr des Lieferanten.

Artikel 12: Versicherungspflicht des Lieferanten

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Bauleistungsversicherung mit Allgefahren-Deckung (Mindestversicherungsleistung 1.500.000,00 €) abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, um die (Folgen des) in den vorliegenden Bedingungen genannten Schutzes vor Ansprüchen Dritter und die aufgrund dieser Bedingungen von ihm akzeptierten, darauf basierenden oder diesen zugrunde liegenden Haftung zu versichern.
2. Der Lieferant hat Roval auf erste Aufforderung Einsicht in die Versicherungsbedingungen der in diesem Artikel genannten Versicherung(en) zu gewähren.
3. Bei vom Lieferanten verursachten (Schadens-)Fällen muss dieser stets seine eigene Versicherung in Anspruch nehmen, auch wenn Roval ebenfalls für den vom Lieferanten verursachten Schaden versichert ist. Der Verkäufer kann im Rahmen unseres laufenden Bauleistungsversicherungsvertrags erst dann Ansprüche geltend machen, wenn Roval vorher – nach einem (Schadens-)Fall – seinem Bauleistungsversicherer seine Einwilligung erteilt hat.
4. Verstößt der Lieferant gegen die hier genannte Versicherungspflicht, ist Roval zur außergerichtlichen Vertragsauflösung berechtigt, unbeschadet aller sonstigen Roval zustehenden Rechte, darunter das Recht auf Erstattung aller direkten und/oder indirekten Schäden, die Roval dadurch entstehen.

Artikel 13: Geheimhaltung und Vertragsstrafe

1. Der Lieferant muss alle Unternehmensdaten von Roval, von denen er im Rahmen des Auftrags von Roval Kenntnis erhielt, gegenüber Dritten geheim halten.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Roval darf die Existenz des Vertrags Dritten gegenüber nicht bekanntgegeben werden.
3. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels schuldet der Lieferant Roval eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 €, unbeschadet des Rechts von Roval, den Lieferanten für den tatsächlich erlittenen Schaden haftbar zu machen.

Artikel 14: Garantien

1. Der Lieferant garantiert Folgendes:
 - a. Die Lieferung und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen haben die Eigenschaften, die Roval aufgrund des Vertrags erwarten darf, und eignen sich somit voll und ganz für den Zweck, für den sie bestimmt sind.
 - b. Die gelieferten Waren und die erbrachten Dienstleistungen sind vollständig und gebrauchsbereit. Der Lieferant stellt sicher, dass u. a. alle Teile, Hilfsmittel, Kleinteile, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Handbücher, die für die Realisierung des von Roval angegebenen Zwecks erforderlich sind, mitgeliefert werden.
 - c. Die mitgelieferten Informationen (wie Gebrauchsanweisungen und mündliche und schriftliche Hinweise oder Empfehlungen) sind richtig.
 - d. Mit der Software, Peripheriegeräten, technischen Zeichnungen, Schalt- oder Arbeitsplänen, Gebrauchs- oder Bedienungsvorschriften, Zeichnungen etc. werden keine gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte oder vergleichbaren Rechte Dritter verletzt.
 - e. Die Lieferung und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen sind qualitativ hochwertig und frei von Konstruktionsfehlern, Produktionsfehlern und/oder Materialfehlern und für die Ausführung der zur Lieferung gehörenden Arbeiten wird neues Material und fachkundiges Personal eingesetzt.
 - f. Die Lieferung und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen den in den Niederlanden und in der Europäischen Union geltenden Gesetzen und anderen staatlichen Vorschriften, z. B. in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und elektromagnetische Verträglichkeit.
 - g. Der Lieferant instruiert seine Arbeitnehmer und alle an der Vertragsausführung Beteiligten, so dass sie die bei Roval geltenden (Sicherheits-)Vorschriften wie z. B. die Zugangsregelungen strikt einhalten. Diese Vorschriften werden dem Lieferanten auf erste Anfrage ausgehändigt.
 - h. Sofern die Lieferung und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an einem Ort außerhalb der Geschäftsräume und/oder des Firmengeländes des Lieferanten erfolgen, erfüllt der Lieferant die an dort geltenden Gesetze und staatlichen Vorschriften sowie die Vorschriften, die von Roval oder dessen Auftraggeber für diesen Ort für gültig erklärt wurden.
 - i. Der Lieferant haftet bei der Erbringung von Dienstleistungen vollumfänglich für sämtliche Schäden, die bei der Ausführung der Dienstleistungen verursacht werden, ist vollständig für die Aufsicht verantwortlich und verpflichtet, für alle Haftungsrisiken eine ausreichende Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
 - j. Wenn der Lieferant bei der Erbringung von Dienstleistungen auf das Wissen und Knowhow eines Arbeitnehmers von Roval zurückgreift, haftet dennoch der Lieferant für die korrekte Ausführung und Lieferung der Waren oder Dienstleistungen.
 - k. Zeichnungen, Pläne und alle sonstigen Beschreibungen, die Roval dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Roval und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Roval vom Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten gezeigt werden.
2. Für die gelieferten Waren und die erbrachten Dienstleistungen gilt eine Garantiezeit, in der der Lieferant alle Mängel auf erste Aufforderung von Roval beheben muss, ohne dass Roval dadurch Kosten entstehen. Unter Mängelbehebung ist auch der Austausch defekter Teile zu verstehen. Nach der Behebung des betreffenden Mangels beginnt die Garantiezeit von vorne.

3. Wenn nicht ausdrücklich eine Garantiezeit vereinbart wurde, gilt eine Garantiezeit von 12 Monaten ab Lieferung.
4. Roval ist berechtigt, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontinuität seiner Aktivitäten zu gewährleisten, falls die gelieferte Ware Mängel aufweist, ohne dass die Garantie dadurch erlischt. Die Kosten, die Roval dabei entstehen, trägt der Lieferant.
5. Wenn im Vertrag und/oder den damit zusammenhängenden Informationen auf technische Vorschriften, Sicherheits- oder Qualitätsvorschriften und/oder sonstige Vorschriften verwiesen wird, wird vorausgesetzt, dass der Lieferant diese kennt und anwendet (bzw. anwenden kann), es sei denn, er teilt Roval unverzüglich schriftlich mit, dass dies nicht der Fall ist.
6. Der Lieferant muss sich vor Beginn der Arbeiten umfassend über die Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung informieren, die auf dem betreffenden Firmengelände von Roval gelten. Roval ist berechtigt, Personen, die (auf Veranlassung des Lieferanten vor Ort sind und) sich nicht an die genannten Vorgaben halten, des Geländes zu verweisen. Wenn der Lieferant deswegen seinen Verpflichtungen gegenüber Roval nicht nachkommen kann, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
7. Führt der Lieferant Arbeiten auf dem Firmengelände von Roval aus, informiert er Roval über alle damit verbundenen Gefahren (z. B. Explosions- und Brandgefahr sowie chemische Gefahren).

Artikel 15: Zwischeninspektionen, -prüfungen und -beprobungen

1. Roval – und sein Auftraggeber – dürfen die Lieferung oder die dazugehörenden Waren und/oder Arbeiten zwischendurch jederzeit inspizieren (lassen) oder prüfen (lassen) und/oder beproben (lassen) und den Arbeitsfortschritt kontrollieren (lassen). Dafür leistet der Lieferant innerhalb angemessener Grenzen die nötige Unterstützung, stellt die erforderlichen Hilfsmittel und gewährt Roval auf erste Aufforderung Zugang zu dem Ort, an dem die oben genannten Inspektionen nach Meinung von Roval stattzufinden haben.
2. Wurden Zwischeninspektionen, -prüfungen oder -beprobungen vereinbart, die auf Initiative des Lieferanten stattfinden müssen, teilt dieser Roval den geplanten Zeitpunkt der Inspektion, Prüfung oder Beprobung rechtzeitig mit, damit auf Wunsch Roval selbst oder Vertreter im Namen von Roval anwesend sein kann bzw. können.
3. Alle Kosten der Zwischeninspektionen, -prüfungen oder -beprobungen, mit Ausnahme der Personalkosten von Roval, seines Auftraggebers und/oder anderer Personen, die Roval als Vertreter ernannt hat, gehen auf Rechnung des Lieferanten, wenn festgestellt wird, dass der Lieferant seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat.
4. Kann die Inspektion, Prüfung oder Beprobung nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden oder ist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen eine erneute Prüfung erforderlich, trägt der Lieferant alle in einem angemessenen Rahmen anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten, die Roval, seinem Auftraggeber oder seinen Vertretern entstehen.
5. Bei einer Beanstandung setzt Roval den Lieferanten unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis. Der Lieferant muss die beanstandete Ware oder Dienstleistung dann innerhalb einer von Roval gesetzten Frist auf eigene Kosten nachbessern oder austauschen.
6. Wenn der Lieferant für die Lieferung Subunternehmer oder Zulieferer in Anspruch nimmt, muss er mit seinen Vertragspartnern ebenfalls die im vorstehenden Artikel formulierten Garantiebestimmungen vereinbaren.
7. Die Durchführung von Zwischeninspektionen, -prüfungen oder -beprobungen beinhaltet nicht die Abnahme durch Roval.

Artikel 16: Abschließende Prüfung, abschließende Beprobung und Abnahme

1. Roval kann die Ware prüfen. Findet bei Roval keine Prüfung statt, kann Roval die Ware nach der Lieferung unter anderem auf Beschädigung, Maße, Menge und Gewicht kontrollieren.
2. Sofern die Lieferung bestimmte Eigenschaften aufweisen muss, die sich erst nach Aufstellung, Montage oder Einbau feststellen lassen, findet die abschließende Prüfung oder Beprobung statt, sobald die Lieferung oder das Objekt, für das die Lieferung bestimmt ist, dafür fertig ist.
3. Sofern vereinbart wurde, dass Zertifikate, Bescheinigungen, Montagevorschriften, Instandhaltungs- und Bedienungsvorschriften, Zeichnungen oder andere Dokumente mitgeliefert werden oder Schulungen und Einweisungen stattfinden, sind diese Teil der Lieferung. Die Abnahme gilt dann erst dann als erfolgt, wenn diese Komponenten geliefert wurden bzw. stattgefunden haben.

Artikel 17: Untervergabe von Arbeiten

1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Roval ist der Lieferant nicht berechtigt, die Lieferung von vertragsgegenständlichen Dienstleistungen Dritten zu überlassen.
2. Der Lieferant gewährt Roval auf erste Aufforderung Einsicht in die Verträge, die er mit Dritten zur Ausführung von Verträgen mit Roval schließen wird oder geschlossen hat.

Artikel 18: Qualität

1. Der Lieferant gewährt Roval auf erste Aufforderung Einsicht in die Verträge, die er mit Dritten zur Ausführung von Lieferverträgen mit Roval schließen wird oder geschlossen hat.
2. Wenn die gelieferte Ware nicht den Vertragsbestimmungen entspricht, kann Roval verlangen, dass der Lieferant liefert, was noch fehlt, oder die Ware repariert oder austauscht. Die anfallenden Kosten trägt der Lieferant.
3. Eigentum und Gefahr der ausgetauschten Waren liegen beim Lieferanten. Er muss defekte Waren oder Teile schnellstmöglich zurücknehmen, es sei denn, Roval bittet, dass sie zur Untersuchung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Bitte hat der Lieferant nachzukommen.

Artikel 19: Geistige Eigentumsrechte und Schutz vor Ansprüchen Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass er bei der Lieferung an Roval keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt und schützt Roval gerichtlich und außergerichtlich vor diesbezüglichen Ansprüchen Dritter bzw. entschädigt Roval ggf. vollumfänglich.

Artikel 20: Vertragsübernahme

1. Die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Lieferanten sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung von Roval übertragbar.
2. Die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten von Roval können von Roval einem Dritten übertragen werden, ohne dass Roval vorher die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Lieferanten einholen muss.

Artikel 21: Verzug, Auflösung und Kündigung

1. Wenn der Lieferant in Verzug ist, kann Roval wahlweise die Nacherfüllung des Vertrags verlangen oder den Vertrag außergerichtlich auflösen, wobei der Lieferant Roval in beiden Fällen Schadenersatz zu leisten hat.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeit der gerichtlichen und außergerichtlichen Auflösung kann Roval den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich kündigen, wenn:
 - a. der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrags oder anderer daraus resultierender Verträge in Verzug ist;
 - b. die Erfüllung einer einforderbaren Vertragspflicht durch den Lieferanten dauerhaft oder vorübergehend unmöglich ist;
 - c. der Lieferant für insolvent erklärt wird oder seinem Antrag auf ein Vergleichsverfahren (ggf. einstweilig) stattgegeben wird;
 - d. einer Person, die zum Unternehmen Roval gehört, vom Lieferanten oder von einem seiner Weisungsbefugten irgendein Vorteil angeboten oder gewährt wurde oder wird.
3. Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1 ist Roval jederzeit berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren. In diesem Fall erstattet Roval dem Lieferanten ausschließlich die Kosten, die bis zur Kündigung angefallen sind.
4. Wenn der Vertrag aufgrund der Bestimmungen in Absatz 1 oder 2 aufgelöst wurde, zahlt der Lieferant die bereits von Roval geleisteten Zahlungen zurück, zzgl. der gesetzlichen Handelszinsen (gemäß Artikel 6:119a Zivilgesetzbuch) für den bezahlten Betrag ab dem Tag, an dem dieser bezahlt wurde. Wenn der Vertrag teilweise aufgelöst wurde, besteht die Rückzahlungspflicht nur für die Zahlungen, die auf den aufgelösten Teil des Vertrags entfallen.

Artikel 22: Geltendes Recht und Streitfälle

1. Für den Vertrag und daraus resultierende Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf den Vertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verpflichtungen, die dem Lieferanten aus den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erwachsen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
2. Alle Streitfälle im Rahmen dieses Vertrags oder der damit zusammenhängenden Verträge werden (sofern dem nicht zwingende Gesetzesbestimmungen entgegenstehen) bei dem dafür zuständigen niederländischen Gericht des Gerichtsbezirks Ost-Brabant anhängig gemacht, unbeschadet des Rechts von Roval, ein anderes gesetzlich zuständiges Gericht zu wählen.

Helmond, April 2014 Reynaers BV
Der Direktor
E. J. van Ginkel